

15/SN-387/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
Zl. 30.065/17-7/94

1010 Wien, den 26.4.1994  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004  
Auskunft:  
Mag. Spanner  
Klappe: 6162

An das  
Präsidium des Parlamentes  
  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 33 -GE/19-17  
Datum: 28. MRZ. 1994  
Verteilt 28. April 1994

*St. Labrada*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt in der Beilage seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird.

Beilage

Für den Bundesminister

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

S I T E K

*Freidlinger*

### Sektion III

## **S t e l l u n g n a h m e** **des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales** **zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem** **das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, da er eine Gleichstellung der Absolventen Höhere Technischer Lehranstalten (HTL) und Höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten (HLFL) insbesondere im privaten Sektor mit Akademikern in anderen Mitgliedsstaaten des EWR (z.B. bei Anbotsschreibungen) vorsieht.

### **Zeitliche Limitierung des Gesetzes**

Das Gesetz soll nur für Absolventen von Höheren Technischen und Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gelten, die spätestens im Jahre 1996 ihre Reifeprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Aus der Sicht des Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist diese Frist zu kurz bemessen.

Erstens kann aufgrund der bekannten Probleme bei der Einrichtung von Fachhochschulen keineswegs davon ausgegangen werden, daß ab 1997 in Österreich ein alle Ingenieurausbildungen und flächendeckendes (!) Netz von Fachhochschulen existiert. Die im Gesetzesentwurf formulierte Einschränkung, daß mit 1997 für die "meisten" (Vorblatt), "wesentlichen" (Erl. zu § 22) Ingenieurausbildungen Fachhochschul-Studiengänge eingerichtet sein werden, würde auf jeden Fall jene Absolventen von Ingenieurausbildungen benachteiligen, wo keine Fachhochschul-Studiengänge eingerichtet sind.

- 2 -

Zweitens ist es inhaltlich nicht zu rechtfertigen, warum dem Schuljahrgang 91/92 die Möglichkeit der Gleichstellung eingeräumt wird und den Jahrgängen 92/93 ff. bei gleichwertiger Ausbildung nicht mehr. Hinzu kommt noch, daß bei der Wahl des Schultyps die allfälligen Konsequenzen, wie sie sich nun durch den EWR darstellen, nicht abzusehen waren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schlägt daher aus diesem Grunde eine längere Übergangsfrist vor: dieses Gesetz sollte für alle Absolventen gelten, die noch vor der Inkraftsetzung dieses Gesetzes mit einer Ausbildung an einer Höheren Technischen Lehranstalt oder einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt begonnen haben.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ersucht um die Berücksichtigung seiner Anregungen.